

Richtlinie des Rates der Gemeinde Saterland zur Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. S. 3), hat der Rat der Gemeinde Saterland in seiner Sitzung am 31.03.2025 folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 Geschäfte laufender Verwaltung, Wertgrenzen

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

- a) die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, Heranziehung zu Gemeindeabgaben, Erteilung von Prozessvollmachten und Löschungsbewilligungen, Einreichen von Klagen vor Gerichten und Einlegen von Rechtsmitteln, Erteilung von Abtretungs- und Vorrangeinräumungserklärungen,
- c) sonstige Rechtsgeschäfte, bei denen im einzelnen folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

1. a) Verfügungen über das Gemeindevermögen (bei Verfügungen ab 4.000,00 € ist der Verwaltungsausschuss zu unterrichten)	8.500,00 €,
b) Verkauf von Wohnbaugrundstücken	unbegrenzt,
2. Spenden/Schenkungen bis zu	500,00 €,
3. Zustimmung zu überplanmäßigen unerheblichen Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG sowie überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 119 Abs. 5 Satz 2 NKomVG, soweit ein unab- weisbares Bedürfnis vorliegt, bei Baumaßnahmen bis zu	20.000,00 €,
bei den übrigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu	10.000,00 €.
4. Zustimmung zu außerplanmäßigen unerheblichen Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG sowie außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 119 Abs. 5 Satz 2 NKomVG bei Baumaßnahmen bis zu	10.000,00 €,

bei den übrigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu	5.000,00 €.
5. Niederschlagungen (zeitweiliger Verzicht auf Beitreibung)	unbegrenzt,
6. Erlass von Forderungen	2.500,00 €,
7. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge)	12.000,00 €,
8. Stundung von Forderungen bis zu 6 Monaten bis zu 1 Jahr	unbegrenzt, 60.000,00 €,
9. Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes bei Baumaßnahmen (inkl. Ingenieurleistungen) bis zu	20.000,00 €,
bei den übrigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu	10.000,00 €.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.04.2025 in Kraft.

Saterland, 31.03.2025

Otto